



# AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 33

LANDSBERG AM LECH, 07.05.2021

SEITE 172

## INHALTSVERZEICHNIS

<a href="#"><u>Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G)</u></a>	<a href="#"><u>173</u></a>
<a href="#"><u>Maßnahmen für den Landkreis Landsberg am Lech zu weiteren Öffnungsschritten gemäß der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung aufgrund stabilen oder rückläufigen Infektionsgeschehen</u></a>	
<a href="#"><u>5. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses</u></a>	<a href="#"><u>177</u></a>
<a href="#"><u>Amtliche Bekanntmachung der Kostensatzung des Wasserzweckverbandes Lechfeld vom 14.04.2021</u></a>	<a href="#"><u>177</u></a>

---

## Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

---

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) Maßnahmen für den Landkreis Landsberg am Lech zu weiteren Öffnungsschritten gemäß der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung aufgrund stabilen oder rückläufigen Infektionsgeschehen

Az. 5300-72

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der jeweils geltenden Fassung, folgende

### Allgemeinverfügung:

1. In Abänderung der §§ 13, 23 und 10 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung werden ab dem 10.05.2021 und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, nachfolgende Öffnungsschritte zugelassen:
  - 1.1 Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.
  - 1.2 Die Öffnung von Theatern und Konzerthäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1.
  - 1.3 Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 für den Landkreis Landsberg am Lech an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV entsprechend.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 07.05.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt und im Internet als bekannt gegeben und ist ab dem 10.05.2021, 00:00 Uhr, wirksam.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

**Begründung:**

Gründe:

A. Sachverhalt

Nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitere Öffnungsschritte nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden, zulassen, wenn die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis den Wert von 100 nicht überschreitet und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Landsberg am Lech überschreitet seit 25.04.2021 den Wert von 100 nicht mehr und entwickelt sich seit diesem Zeitpunkt kontinuierlich rückläufig.

Die maßgeblichen Inzidenzwerte stellen sich seit 25.04.2021 wie folgt dar:

25.04.2021	98,1		01.05.2021	62,3
26.04.2021	80,6		02.05.2021	64,0
27.04.2021	85,6		03.05.2021	64,0
28.04.2021	74,8		04.05.2021	66,5
29.04.2021	70,7		05.05.2021	61,5
30.04.2021	67,3		06.05.2021	65,7
			07.05.2021	67,3

Der 7-Tage-Inzidenzwert unterschreitet seit dem 25.04.2021 den Wert von 100 und liegt aktuell (07.05.2021) bei 67,3. Seit dem 25.04.2021 ist der Wert kontinuierlich gesunken und erscheint damit jedenfalls rückläufig. Prognostisch kann daher von einer stabilen, wenn nicht sogar weiterhin rückläufigen Tendenz im Landkreis Landsberg ausgegangen werden.

Es kann auch weiterhin mit einem Rückgang der Infektionszahlen gerechnet werden. Seit dem 25.04.2021 kam es zu keinem neuen größeren Infektionsgeschehen im Landkreis. Derzeit ist die Verbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 bei allen Infektions-Clustern aufgrund eines schnellen und effektiven Eingreifens des Gesundheitsamts eingedämmt. Im Klinikum Landsberg werden seit dem 18.04.21 nie mehr als 8 Patienten mit einer SARS-CoV-2-Infektion stationär behandelt, davon nie mehr als 4 Patienten auf der Intensiv-Station. Die Belegungssituation im Klinikum Landsberg ist somit als entspannt zu bezeichnen. Hinzu kommt, dass alle impfwilligen Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen der Senioren- und Behindertenheime im Landkreis Landsberg bereits die Zweitimpfung erhalten haben, ebenso alle impfbereiten Mitarbeiter\*innen des Klinikums Landsberg. Somit kann mit guten Gründen von einer rückläufigen Entwicklung der Infektionszahlen ausgegangen werden.

## B. Begründung:

### I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landsberg am Lech ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), i.V.m. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### II. Rechtsgrundlage

1. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffern 1 und 2 ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG i.V.m. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV.

Mit Änderung der 12. BayIfSMV vom 27.04.2021 hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in § 27 der 12. BayIfSMV die bayernweite Regelung zu weiteren Öffnungsschritten nochmals aktualisiert. Mit Unterschreitung der jeweiligen Inzidenzgrenzwerte von 50 bzw. 100 können die Regelungen des § 27 der 12. BayIfSMV in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten angewendet werden. Es liegt im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörden unter den gegebenen Umständen eine entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen. Den Kreisverwaltungsbehörden soll damit nach dem Willen des Ordnungsgebers ein Instrument an die Hand gegeben werden, die Öffnungsschritte an das jeweilige örtliche Infektionsgeschehen anzupassen.

Die Zulassung der weiteren Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, insbes. ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne:

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Landsberg am Lech unterschreitet den Wert von 100 seit dem 25.04.2021 beständig. Prognostisch kann die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis aus guten Gründen (siehe oben) als rückläufig oder jedenfalls stabil betrachtet werden. Deshalb ist die Zulassung der unter Ziff. 1 verfügten Öffnungsschritte geeignet, um die per Verordnung geltenden Beschränkungen der 12. BayIfSMV an das rückläufige Infektionsgeschehen im Landkreis Landsberg anzupassen.

Die Maßnahme nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV ist auch erforderlich. Zum einen, um die mit den Regelungen nach der 12. BayIfSMV verbundenen Grundrechtseinschränkungen für die Bevölkerung, die Gastronomie, die Kultur-, Kino- und Sportanlagenbetreiber und sonstige von den Einschränkungen betroffene Personen oder Einrichtungen auf das notwendigste und infektionsschutzrechtlich dennoch vertretbare Maß zurückzuführen. Zum anderen, um ein größtmögliches Maß an Planungssicherheit dergestalt zu gewährleisten, dass die nunmehr verfügten Öffnungsschritte für einen möglichst langen Zeitraum Bestand haben werden.

Die Maßnahme ist auch angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne, da das Landratsamt bewusst abwartet hat bis die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil rückläufig ist um die weitergehenden Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in Kraft zu setzen. Somit kann mit relativ großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die nunmehr verfügbaren Öffnungsschritte auch in zeitlicher Hinsicht von längerer Dauer sein können. Das Landratsamt verfolgt damit das Ziel, den Betroffenen die größtmögliche Handlungs- und Planungssicherheit zu geben. Daher wurde unter Abwägung aller widerstreitenden Interessen – namentlich etwa des Grundrechts der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG und des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG – der Weg einer moderaten Öffnung nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV gewählt, um eine größtmögliche Planungssicherheit einerseits bei gleichzeitiger infektionsschutzrechtlicher Vertretbarkeit andererseits zu gewährleisten.

2. Die Anordnung des Außerkrafttretens nach Ziff. 2 war erforderlich, weil dann die Voraussetzungen für die Öffnungsschritte nach Ziff. 1 nicht mehr vorliegen.
3. Die Maßnahmen nach Ziffer 1 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

#### 4. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um die Öffnungsschritte so zeitnah wie möglich zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt, in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.landkreis-landsberg.de) bekannt gegeben.

#### *Rechtsbehelfsbelehrung*

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**5. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses**

Termin: Dienstag, 18.05.2021 , 15:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Landratsamtes

Az: 014/wö

**Tagesordnung**

1. Sitzungseröffnung, Bekanntgaben
2. Bewerbung des Landkreises auf das Förderprogramm "Kultursommer 2021" der Kulturstiftung des Bundes
3. Vergabewesen; freiwillige Anwendung der UVgO
4. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung FFB; Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben
5. Generalsanierung Berufliche Schulen Landsberg am Lech; Vorstellung der Gesamtplanung; Projektbeschluss für BA 1
6. Erweiterung des Ammersee-Gymnasiums in Dießen am Ammersee; Neubau einer Einfachturnhalle; Erweiterung des Planungsumfangs
7. Wünsche und Anträge

---

**Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden**

---

**Amtliche Bekanntmachung der Kostensatzung des  
Wasserzweckverbandes Lechfeld vom 14.04.2021**

Die Kostensatzung des Wasserzweckverbandes Lechfeld vom 14.04.2021 wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit amtlich bekanntgemacht.

## Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis des Wasserzweckverbandes Lechfeld

-Kostensatzung-  
Vom 14.04.2021

Der Wasserzweckverband Lechfeld erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

## § 1

Der Wasserzweckverband Lechfeld erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

## § 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Wasserzweckverbandes Lechfeld vom 27.09.2002 außer Kraft.

Untermeitingen, den 14.04.2021  
-Wasserzweckverband Lechfeld-

Simon Schropp  
Verbandsvorsitzender

## Anlage zur

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
des Wasserzweckverbandes Lechfeld – Kostensatzung – Vom 14.04.2021**

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Ta- rifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €

002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBl S. 571) 5 bis 75 €
003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 bis 60 €
005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde



## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	12,50 bis 150 €
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>1)</sup>	5 bis 150 €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen<sup>2)</sup></b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>3)</sup>	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	

8	81	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre <sup>4)</sup>	10 bis 150 €

- 1) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.
- 2) Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.
- 3) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- 4) vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabebesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AllMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AllMBI S. 766).

Untermeitingen, den 14.04.2021  
-Wasserzweckverband Lechfeld-

Simon Schropp  
Verbandsvorsitzender

Landsberg am Lech, 07.05.2021  
Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat